

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 03.10.2023**  
*(Prof. Flora, Prof. Glaser)*

**I.**

Stefan erfüllt sich seinen Traum und eröffnet ein japanisches Restaurant. Weil er selbst gar nicht kochen kann, stellt er Florian als Koch ein. Um Gäste anzulocken, setzt Stefan zur Eröffnung als exotische Attraktion ein Schnitzel aus dem Fleisch des Wagyū-Rindes auf die Tageskarte, zum Preis von Euro 100,-. Tatsächlich verfügt Stefan über kein Wagyū-Fleisch. Falls ein Gast tatsächlich dieses Schnitzel bestellen sollte, würde er stattdessen ein normales Kalbsschnitzel im Wert von höchstens Euro 20,- erhalten. Allerdings verläuft der Eröffnungstag enttäuschend, da insgesamt nur wenige Gäste kommen. Obwohl er das Schnitzel bei Übergabe der Speisekarte als Empfehlung anpreist, bestellt niemand das Wagyū-Fleisch.

Der erste Gast des Abends ist Walter, der ein dreigängiges Menü bestellt und isst. Das Essen schmeckt ihm dann allerdings gar nicht. Nachdem er sich mit drei Gläsern Bier auch noch „Mut“ angetrunken hat, läuft er aus Protest ohne zu zahlen aus dem Restaurant und ist auf und davon.

Die nächsten Gäste sind das Ehepaar Norbert und Tamara. Norbert bestellt für die unentschlossene Tamara Lachs. Diesen hat Florian, der sich mit Fischgerichten gar nicht auskennt, zu kurz gedünstet, woraufhin sich Tamara eine ernsthafte Lebensmittelvergiftung zuzieht und drei Tage unter Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und Bauchschmerzen leidet. Obwohl Tamara offensichtlich ärztliche Hilfe benötigen würde, die sie aufgrund ihres schwachen körperlichen Zustandes nicht selbst anfordern kann (sie ist sogar zum Telefonieren zu schwach), verständigt auch Norbert keinen Arzt und kümmert sich auch sonst nicht um seine Frau, sondern freut sich, ein paar Tage Ruhe von ihr zu haben.

Im Übrigen hat Norbert im Restaurant mit einer Bankomatkarte bezahlt, die ihm seine Mutter samt Code gegeben hat, damit er in der Apotheke ihre Medikamente abholt. Von einem Restaurantbesuch war dabei nicht die Rede. Tamara hat ihn dazu überredet, die Bankomatkarte auch dazu zu nützen, was sie im Nachhinein – nicht nur wegen der Vergiftung – zutiefst bereut. Sie besucht daher ihre Schwiegermutter und erstattet ihr die Restaurantrechnung.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von Stefan, Florian, Walter, Norbert und Tamara!*

**II.**

L ist angeklagt, dem Opfer einen Nasenbeinbruch (§ 83 Abs 1 StGB) zugefügt zu haben. In der Hauptverhandlung (HV) vom 3.7.2022 bestellt der Richter einen medizinischen Sachverständigen zur Frage, ob es sich dabei um einen dislozierten Nasenbeinbruch gehandelt hat und die HV wird auf 30.10.2022 vertagt. Das Gutachten langt bei Gericht am 12.10.2022 ein und geht von einem „Nasenbeinbruch mit Nasenbluten und Verschiebung (Dislokation) der Bruchstücke“ aus. Daraufhin fertigt der Richter am 20.10.2022 ein Unzuständigkeitsurteil aus und schickt es an L und die Staatsanwaltschaft.

- 1) *Welches Gericht hält der Richter für zuständig und warum?*
- 2) *Hat sich der Richter richtig verhalten oder gegen Prozessgrundsätze verstoßen?*
- 3) *Die Staatsanwaltschaft bringt am 25.1.2023 einen dem Gutachten angepassten Strafantrag ein. Ist das zulässig? L will sich jetzt doch beraten lassen und geht zu seinem Anwalt. Was kann der Anwalt jetzt unternehmen?*